

ZH_OBERGERICHT RT210067 vom 29. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210067

FR: ZH_OBERGERICHT RT210067 du 29 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210067 del 29 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 1. März 2021 stellte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz folgendes Rechtsbegehren (Urk. 4/1 S. 2): " Es sei in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Hinwil der Rechtsvorschlag aufzuheben und dem Gesuchsteller definitive Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 4'000.00 nebst 5% Zins seit 9. Dezember 2020, für die bisherigen Betreuungskosten von CHF 73.30 sowie die Gerichtskosten und die Parteientschädigung im vorliegenden Verfahren; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST) zulasten der Gesuchsgegnerin." Nachdem der Gesuchsteller den ihm mit Verfügung vom 4. März 2021 auferlegten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 300.– (Urk. 4/5) geleistet hatte, wurde der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Verfügung vom 16. März 2021 Frist angesetzt, um zum Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers Stellung zu nehmen (Urk. 4/7). Mit Eingabe vom 28. März 2021 stellte die Gesuchsgegnerin ein Gesuch um Sistierung des erstinstanzlichen Verfahrens (Urk. 4/9). Am 15. April 2021 verfügte die Vorinstanz folgendermassen (Urk. 4/12 = Urk. 2): " 1. Das Sistierungsgesuch wird abgewiesen und das vorliegende Verfahren wird fortgeführt.

E. 2

Der Gesuchsgegnerin wird eine einmalige Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um schriftlich im Doppel zum Rechtsöffnungsgesuch Stellung zu nehmen. Bei Säumnis entscheidet das Gericht aufgrund der Akten.

E. 3

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 4

Die Gesuchsgegnerin bittet das Obergericht, den von ihr in der Eingabe vom 26. April 2021 vorgebrachten Betrag an das Verwaltungsgericht weiterzuleiten, um zusätzlich eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Beteiligten einzuleiten (Urk. 1 S. 2). Inwiefern die Vorbringen der Gesuchsgegnerin zum von ihr behaupteten Betrag im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren betreffend die Geltendmachung einer dem Gesuchsteller durch das Bundesgericht rechtskräftig zugesprochenen Parteientschädigung (Urk. 4/1, Urk. 4/2/1, Urk. 4/2/8) stehen, ist nicht ersichtlich. Die beschliessende Kammer sieht sich daher vorliegend nicht veranlasst, der Bitte der Gesuchsgegnerin um Weiterleitung nachzukommen. Möchte die Gesuchsgegnerin gegen die von ihr in der Eingabe vom 26. April 2021 genannten Beteiligten eine Aufsichtsbeschwerde erheben, bleibt es ihr unbenommen, selber die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten.

E. 5

Die Gesuchsgegnerin stellt für das Rechtsmittelverfahren ein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (Urk. 1 S. 2; Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittello- sigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das vorliegende Rechtsmittelverfahren war jedoch von vorn- herein als aussichtslos zu betrachten (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters für das Be- schwerdeverfahren abzuweisen ist.

- 6 -

E. 6

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchs- gegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchsgegnerin ih- rerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.